



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
500/199/2013
.....

bearbeitet von:
Mag. (FH) Aksakalli/ Klappe: 89975
.....

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail:
thomas.worel@bmg.gv.at

Wien, am 13. März 2013
**Gesundheitsreformgesetz 2013 -
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2013 gibt der Österreichische Städtebund zum Gesundheitsreformgesetz 2013, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1: Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz

§ 8 Abs 3 Z 2:

Hier wirft sich die Frage auf, welche Folgen es gibt, wenn der Bundes-Zielsteuerungsvertrag nicht einvernehmlich zur Beschlussfassung empfohlen würde. Diese unklare Diktion findet sich auch in **§ 8 Abs 4 Z 2** wieder.

§ 13 Abs 2

Gemeinsame Medikamentenkommission:

Nicht eindeutig erscheint die Abstimmung zwischen der Steuerungskommission und der Heilmittelvaluierungskommission nach dem ASVG; denn einerseits wird die Eigenständigkeit der Heilmittelvaluierungskommission betont,

andererseits werden aber die Vorgaben der Steuerungskommission als "einzuhalten" bezeichnet.

Artikel 2 - KAKuG

§ 19a Abs 3:

Hier wirft sich die Frage auf, ob vorgesehen ist, dass Abweichungen von den Vorgaben der gemeinsamen Medikamentenkommission aus medizinischer Indikation möglich sind?

§ 65 b Abs 2:

In diesem Absatz fehlt das Wort "rückwirkend"

Wir ersuchen unsere Stellungnahme im Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär